

Denkmalfonds Schleswig-Holstein e. V., Faluner Weg 6, 24109 Kiel

Herrn Martin Habersaat MdL  
Vorsitzender des Bildungsausschusses  
des Landtages Schleswig-Holstein  
Kiel

Denkmalfonds  
Schleswig-Holstein e.V.

Tel. 0431 - 5335-554 (AB)  
Tel. 0431 - 5335-553

[info@denkmalfonds-sh.de](mailto:info@denkmalfonds-sh.de)

[www.denkmalfonds-sh.de](http://www.denkmalfonds-sh.de)  
[www.denkmalsalon-sh.de](http://www.denkmalsalon-sh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/1672
---

Kiel, 26. Juni 2023

Anhörung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der  
Denkmale**

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/768

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Habersaat,

der Verein „Denkmalfonds Schleswig-Holstein“ hat sich nach einer  
internen Beratung im zuständigen „Kuratorium“ am 10.06.2023 auf  
folgenden Text geeinigt:

Vorstand:  
Geschäftsführung:  
Ehrenmitglied:

Dr. Bernd Brandes-Druba, Dr. Eckhard Cordsen, Dr. Ulrik Schlenz  
Gabriele Fischer, Kiel  
Prof. Dr. Jürgen Miethke, Molfsee

Geschäftszeiten: unser Büro ist i.d.R. nur mittwochs 9-15 Uhr besetzt!

**Förde Sparkasse Kiel - IBAN: DE04210501701002037248 - BIC: NOLADE21KIE**

*Nach dem aktuell gültigen Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014 (inklusive der letzten berücksichtigten Änderung in § 10 (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508) sind in Schleswig-Holstein seit 2015 Kulturdenkmale durch Gesetz geschützt. Einer besonderen Eintragungsverfügung bedarf es nicht. Einer vorläufigen Unterschutzstellung durch die Behörde bedarf es nicht, da Denkmäler bereits gesetzlich geschützt sind. Ein vorläufiger Schutz würde einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, jedoch keine erhöhte Schutzwirkung.*

*Ein Bericht der Landesregierung (Evaluierung des Denkmalschutzgesetzes, 2021) führt eine hohe Anzahl von noch zu überprüfenden Denkmälern in Schleswig-Holstein auf. Diese bestehenden Erfassungsdefizite stellen eine Schwierigkeit beim Vollzug des Gesetzes dar. Hierauf sollte vorerst die Priorität liegen, bevor weitere Prüffälle generiert werden.*

*Erhaltungssatzungen zählen zum Baurecht, für deren Umsetzung Baubehörden zuständig sind. Eine Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden im Bereich des Baurechts würde jenen zusätzliche Aufgaben übertragen.*

Wir danken Ihnen, dass wir in das Verfahren einbezogen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Bernd Brandes-Druba**

Vorsitzender des Denkmalfonds Schleswig-Holstein

Vorstand:  
Geschäftsführung:  
Ehrenmitglied:

Dr. Bernd Brandes-Druba, Dr. Eckhard Cordsen, Dr. Ulrik Schlenz  
Gabriele Fischer, Kiel  
Prof. Dr. Jürgen Miethke, Molfsee

Geschäftszeiten: unser Büro ist i.d.R. nur mittwochs 9-15 Uhr besetzt!

**Förde Sparkasse Kiel - IBAN: DE04210501701002037248 - BIC: NOLADE21KIE**